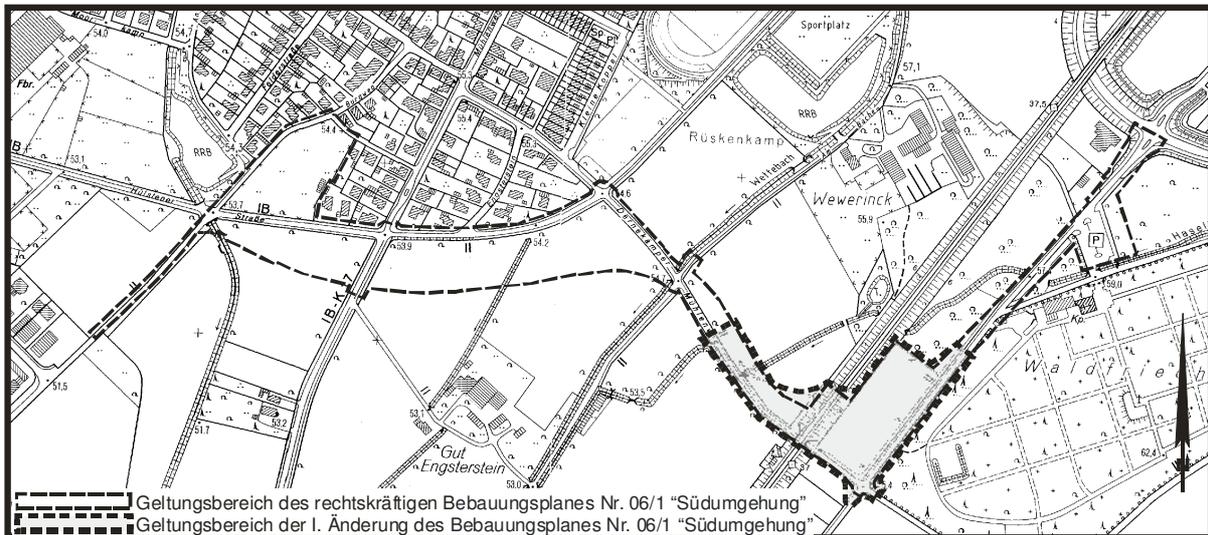


BEGRÜNDUNG

zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr: 06/1 "Südumgehung"



Gemarkung Dülmen Stadt, Flur 12 und 16
Gemarkung Dülmen Kirchspiel, Flur 68

Inhalt:

- 1. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich**
- 2. Vorhandene Nutzung des Plangebietes und angrenzender Bereiche**
- 3. Bestehendes Planungsrecht**
- 4. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung**
- 5. Verkehrliche Erschließung**
- 6. Ver- und Entsorgung**
- 7. Eingriffe in Natur und Landschaft, Grünordnung, Artenschutz**
- 8. Immissionsschutz**
- 9. Maßnahmen zur Bodenordnung**
- 10. Altlasten**
- 11. Denkmalschutz**
- 12. Flächenbilanz**
- 13. Kosten**

1. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedungsrand der Kernstadt Dülmen, im Bereich des Kreuzungspunktes der Bahnstrecke Wanne – Bremen und des Dernekämper Höhenweges, zwischen dem Wettebach und der Bischof-Kaiser-Straße. Der Geltungsbereich umfasst dabei eine Fläche von etwa 2,2 ha. Ausgehend von dem etwa 75 ha großen Geltungsbereich des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes "Südumgehung" entspricht dies einem Anteil von 2,9 %, wobei sich der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die mit der I. Änderung verbundene Ausweitung des Plangebietes um ca. 0,3 ha vergrößert.

2. Vorhandene Nutzung des Plangebietes und angrenzender Bereiche

Da der Bebauungsplan in dem betreffenden Änderungsbereich nahezu ausschließlich die rechtlichen Voraussetzungen für den bisher noch nicht begonnenen Bau der Südumgehung geschaffen hat, entspricht die vorhandene Nutzung des Plangebietes wie auch dessen näherer Umgebung nach wie vor im Wesentlichen dem Zustand bei Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes. Dabei dominieren neben dem unmittelbar südöstlich angrenzenden Waldfriedhof land- bzw. forstwirtschaftliche Acker- Weide- und Waldflächen sowie die Verkehrsachsen der Bischof-Kaiser-Straße, des Dernekämper Höhenweges und insbesondere der hier in Hochlage verlaufenden Bahnstrecke Wanne – Bremen das Gebiet.

In der baulichen Entstehung begriffen ist derzeit das durch den Bebauungsplan festgesetzte Allgemeine Wohngebiet zwischen der Südumgehung und der Hülstener Straße und damit in nördlicher Umgebung des hier betreffenden Änderungsbereiches. Mit mehr als 250 m Entfernung zur geplanten Südumgehung befinden sich die nächstgelegenen landwirtschaftlichen Hofstellen bereits in der weiteren südwestlichen und nordöstlichen Umgebung des Plangebietes.

3. Bestehendes Planungsrecht

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet entsprechend der beschriebenen Realnutzung bzw. der zugrundeliegenden städtebaulichen Zielsetzung zugunsten des Straßenbauvorhabens im Wesentlichen als "Hauptverkehrsstraße" sowie das angrenzende Gelände als Wald- und Grünfläche, als "Fläche für die Landwirtschaft" und als "Fläche für Bahnanlagen" dar. Diesen Darstellungen entsprechen die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Südumgehung", der die geplante Straßentrasse einschließlich ihrer Nebenflächen sowie ihren Anschluss an den Dernekämper Höhenweg als "Öffentliche Verkehrsfläche" festsetzt und für die angrenzenden Flächen die Festsetzung als

"Öffentliche Grünfläche", als "Wald" und als "Fläche für Bahnanlagen" trifft. Ergänzend beinhaltet der Bebauungsplan die Festsetzung eines separaten straßenbegleitenden Fuß- und Radweges in denjenigen Abschnitten des Dernekämper Höhenweges bzw. der Bischof-Kaiser-Straße, die künftig nicht mehr als Straße in Anspruch genommenen werden sollen, sowie die Festsetzung einer öffentlichen Parkfläche für die Besucher des Waldfriedhofes.

4. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Der der Änderung zugrundeliegende Bebauungsplan "Südumgehung" zielt primär darauf ab, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Verbindungsstraße zwischen der K 27 ("Lange Nase") und der Halterner Straße am südlichen Rand des Stadtbezirkes Dülmen-Mitte zu schaffen.

In der konkreten Vorbereitung der Maßnahmen zur Realisierung der "Südumgehung" hat sich herausgestellt, dass die Herstellung des nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes an der Bahnstrecke Wanne – Bremen unmittelbar nordöstlich der bestehenden Bahnunterführung des Dernekämper Höhenweges geplanten Unterführungsbauwerks an genau dieser Stelle mit außergewöhnlichen und im vorangegangenen Bauleitplanverfahren unerkannten eisenbahntechnischen und sicherheitsrelevanten Schwierigkeiten verbunden wäre.

Hintergrund ist, dass sich im Baubereich des geplanten Kreuzungspunktes ein zu einer so genannten Kopplungsstelle für die Bahnstromversorgung gehörendes Fahrleitungsmastenpaar befindet und diese nach Feststellung der DB aufgrund ihrer großräumigen betriebs- und sicherheitstechnischen Bedeutung nur kurzzeitig kontaktfrei werden darf. Die Koppelungsstelle trennt die Bahnstromnetze Münsterland und Ruhrgebiet und kann nur nachts für 2-3 Stunden bei ruhiger Witterungslage außer Betrieb genommen werden, weil sie – neben der Netztrennung - insbesondere der Kurzschlussicherheit und dem Blitzschutz dient.

Die für den Einschub des Unterführungsbauwerks ("Rahmenbauwerk") und die Wiederherstellung der Gleis- und Oberleitungsanlage erforderliche dreitägige Sperrpause im Bahnbetrieb könnte somit nur dann für die Baumaßnahme eingerichtet bzw. genutzt werden, wenn zuvor diese Kopplungsstelle in einen Bereich außerhalb des Kreuzungsbauwerkes verlegt wird, weil sie aufgrund der genannten sicherheitstechnischen Bedeutung keinesfalls für die gesamte 3-tägige Sperrpause außer Betrieb gehen kann. Die dazu erforderlichen umfangreichen Umbaumaßnahmen am Oberleitungsnetz würden Zusatzkosten von etwa 1,2 Mio. Euro verursachen.

Vor dem beschriebenen Hintergrund richtet sich der Zweck der I. Änderung des Bebauungsplanes "Südumgehung" konkret darauf, im betreffenden Abschnitt der Straßentrasse die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung eines gegenüber der ursprünglichen Planung etwa 35 m in nordöstliche Richtung

verschobenen Straßenkörpers zu schaffen, um das erforderliche Eisenbahnkreuzungsbauwerk unter Umgehung der problematischen Kopplungsstelle erstellen zu können. Hierdurch können zum einen die sicherheitstechnischen Probleme im Bahnstromnetz reduziert, die Baustellendauer und damit die Sicherheit der Bauarbeiten erhöht sowie die Lärmbelästigung der Anwohner durch den verminderten Einsatz von Baustellen-Sicherungsposten mit akustischen Signalen vermindert werden. Zum anderen kann die Maßnahme deutlich kostengünstiger realisiert werden.

Dieser Planungszweck ordnet sich der einleitend genannten und unverändert fortbestehenden Zielsetzung des Bebauungsplanes "Südumgehung" unter. Insbesondere die aktuellen Planungen und Konzepte für die Entwicklung der Dülmener Innenstadt stehen in engem inhaltlichen Zusammenhang mit einer verkehrlichen Entlastung des innerstädtischen Straßennetzes, die als primäre Funktion der Südumgehung zu betrachten ist.

Diese Zielsetzung wird durch die leicht verschobene Trassenplanung ausdrücklich nicht verändert.

Im Zusammenhang mit dieser Modifizierung des Straßenverlaufs werden auch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu dem dort geplanten öffentlichen Parkplatz für Besucher des angrenzenden Waldfriedhofes angepasst.

Aufgrund der engen räumlichen Begrenzung der I. Änderung des Bebauungsplanes "Südumgehung" auf den Bereich der Bahnunterführung bleiben die in dem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu zwei Baugebieten im westlich anschließenden Trassenverlauf der geplanten Ortsumfahrung von der Änderung unberührt.

5. Verkehrliche Erschließung

Die der Änderung des Bebauungsplanes zugrundeliegende Entwurfsplanung der Südumgehung sieht entsprechend der beschriebenen Zielsetzung eine gegenüber der ursprünglichen Straßenplanung im Bereich der Bahnunterführung um etwa 35 m nach Nordosten verschobene Straßenachse vor. Dabei orientieren sich die modifizierte Linienführung sowie die Querschnittgestaltung des Straßenkörpers und damit auch die diesbezüglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes weiterhin an den maßgeblichen Grundsätzen und Entwurfselementen der bisherigen Straßenplanung. Dies betrifft die Entwurfsgeschwindigkeit von 50 km/h ebenso wie der der "Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen" entsprechende Regelquerschnitt (RQ) 9,5 m. Wie in der bisherigen Bauleitplanung bezieht der Bebauungsplan die der Straßenentwässerung dienenden Mulden nördlich des Straßenkörpers sowie die zugehörigen Böschungen auf dessen Südseite in die Festsetzung der öffentlichen

Verkehrsfläche ein, so dass diese im betreffenden Bereich eine Breite von etwa 16 m erreicht.

Ebenfalls im Grundsatz unverändert bleibt die in diesem Abschnitt der Südumgehung getrennt vom neuen Straßenkörper verlaufende Führung des Radverkehrs über die künftig vom Kraftfahrzeugverkehr abgebundenen Abschnitte des Dernekämper Höhenweges bzw. der Bischof-Kaiser-Straße zwischen der Hülstener Straße und dem südwestlichen Eingang des Waldfriedhofs. Die betreffenden Straßenabschnitte werden daher wie bisher zweckentsprechend als Fuß- und Radweg festgesetzt, wobei die Funktion des Fußweges hier der Aufrechterhaltung fußläufiger Wegeverbindungen zwischen der südlichen Innenstadt und dem nach Süden anschließenden Außenbereich über den nördlichen Abschnitt des Dernekämper Höhenweges und der entlang des Wettebaches verlaufenden Straße "Am Bache" dient.

Ebenfalls weitgehend der vorherigen Planung entspricht die Festsetzung einer öffentlichen Parkfläche zwischen der Bischof-Kaiser-Straße, der Trasse der Südumgehung und der Planstraße 3. Auch im Hinblick darauf, dass durch die Ausweitung der Verkehrsfläche im Bereich des Haupteinganges zum Waldfriedhof dort einzelne Stellplätze entfallen und bereits bisher Randflächen der Bischof-Kaiser-Straße von Friedhofsbesuchern als Parkplatz in Anspruch genommen werden, dient diese Festsetzung der Deckung des durch den Friedhof begründeten Stellplatzbedarfes sowie der Ordnung des ruhenden Verkehrs. Da die betreffende Festsetzung in ihrem Zuschnitt an die geänderte Straßenplanung angepasst wurde, vergrößert sich das potentielle Stellplatzangebot innerhalb der Parkfläche von zuvor 34 auf nunmehr etwa 45 PKW-Stellplätze.

Durch das Verschieben der Bahnunterführung nach Nordosten verändert sich zwangsläufig auch der über die Planstraße 3 geplante Anschluss der Südumgehung an den Dernekämper Höhenweg im Bereich des Friedhofes. Hierdurch erhält der in Fortsetzung der Bischof-Kaiser-Straße Richtung Süden führende Wirtschaftsweg im Vergleich zur bisherigen Planung eine deutlich untergeordnete Anbindung. Im Ergebnis führt die Umplanung des Knotenpunktes Dernekämper Höhenweg / Planstraße 3 / Bischof-Kaiser-Straße in stärkerem Maße dazu, unerwünschte Schleichverkehre auf dem betreffenden Wirtschaftsweg zu reduzieren.

6. Ver- und Entsorgung

Ausgehend von der der bisherigen Planung zugrundeliegenden gutachterlichen Untersuchung der Roxeler Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, vom 20.02.2004, schließen die bestehenden Bodenverhältnisse innerhalb des Plangebietes eine den Anforderungen des § 51 a Landeswassergesetz (LWG) entsprechende Versickerung des von der Straßenoberfläche abfließenden (unverschmutzten) Niederschlagswassers aus. Entsprechend sieht die im Zusammenhang mit der Straßenplanung stehende Entwässerungskonzeption auch weiterhin die Sammlung in einem System

straßenbegleitender Mulden vor, über deren Anschluss an die im Plangebiet vorhandenen Vorfluter das gesammelte und zunächst in den Mulden zurückgehaltene Regenwasser entsprechend der nach § 51 a LWG bestehenden Alternative abgeleitet werden soll.

7. Eingriffe in Natur und Landschaft, Grünordnung, Artenschutz

Da der überwiegende Teil der Flächen im Gebiet des Bebauungsplanes "Südmühgehung" in der Vergangenheit landwirtschaftlich genutzt bzw. weiterhin genutzt wird und daher durch die geplante bauliche Nutzung Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. des § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten sind, setzt der ursprüngliche Bebauungsplan auf der Grundlage einer im Umweltbericht enthaltenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz einzelne Maßnahmen zur Kompensation des zu erwartenden Eingriffs fest und ordnet diese den unterschiedlichen Eingriffsflächen zu. Neben den innerhalb des Plangebietes festgesetzten Grünflächen mit einer Pflanzbindung zugunsten von Wildgehölzpflanzungen und zur Anpflanzung von Einzelbäumen sowie einer Waldfläche beinhaltet die Zuordnungsfestsetzung auch die Entwicklung eines in städtischem Eigentum stehenden und in etwa 1,5 km Entfernung zum Plangebiet in der Heubachniederung gelegenen und bisher als Acker genutzten Grundstückes zu einem mit Feucht- und Gehölzstrukturen landschaftsgerecht angereicherten Extensivgrünland.

Mit Blick auf den räumlichen Zusammenhang zu dem Waldbestand zwischen der Bischof-Kaiser-Straße und der Bahnstrecke Wanne-Bremen setzt der Bebauungsplan die hier angrenzende und bis zur Südmühgehung reichende Fläche als Wald fest und berücksichtigt damit in besonderer Weise, dass mit dem Straßenbauvorhaben der Waldrand nordöstlich des Waldfriedhofes angeschnitten wird und insoweit nach forstrechtlichen Grundsätzen ein Ausgleich durch Waldaufforstung erfolgen sollte.

Die für einen Teil dieser Waldfläche getroffene Zuordnung sollte dem Ausgleich des mit der geplanten Erweiterung des Friedhofparkplatzes zu erwartenden Eingriffes in Natur und Landschaft dienen. Da es sich bei der hier relevanten Eingriffsfläche nordwestlich des Haupteinganges zum Waldfriedhof um eine als Ausgleichsmaßnahme für den Bau der K 27 n ("Lange Nase") angelegte Obstwiese handelt, wurde diese Fläche in der erwähnten Kompensationsbilanz mit dem ökologischen Wert der tatsächlich vorhandenen Obstwiese und zusätzlich mit dem ökologischen Wert des dort als Vornutzung vorhandenen Ackers berücksichtigt.

Da durch die geplante Verschiebung der Straßentrasse im Rahmen der I. Änderung des Bebauungsplanes gegenüber der bisherigen Planung weitere Ackerfläche beiderseits des geplanten Unterführungsbauwerkes für straßenbauliche Zwecke in Anspruch genommen werden und mit der geänderten Linienführung südöstlich der Bahnstrecke auch der dortige Waldrand durch die Verkehrsfläche angeschnitten wird, zugleich aber die zuvor für den Straßenbau vorgesehenen Flächen östlich des

Dernekämper Höhenweges nunmehr für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen verfügbar werden, setzt der Bebauungsplan die dem Ausgleich dienenden Flächen und Maßnahmen nunmehr in entsprechend modifizierter Form fest.

Ausgehend von den zuvor erläuterten Überlegungen zur Festsetzung von Wald, wird die Freifläche, die zwischen der Straßentrasse und dem bestehenden Forstgelände nordwestlich der Bischof-Kaiser-Straße verbleibt, auch weiterhin als Wald festgesetzt, nunmehr aber durch eine weitere Waldfläche zwischen Bahnstrecke und Planstraße 3 flächenhaft und landschaftsgestaltend ergänzt. Aufgrund der Größe dieser beiden Waldflächen kann die bisherige diesbezügliche Zuordnungsfestsetzung in etwa flächengleichem Umfang aufrechterhalten werden und bedarf insoweit keiner inhaltlichen Änderung. Darüber hinaus kann in diesem Bereich auch der beschriebene Eingriff in den Waldrand nordwestlich der Bischof-Kaiser-Straße mit einer etwa flächengleichen Aufforstung unter forstrechtlichen Gesichtspunkten angemessen kompensiert werden. In diesem Sinne ordnet der Bebauungsplan die zusätzlich festgesetzte Waldfläche dem Eingriff durch die als Planstraße 1 bezeichnete Südumgehung summarisch zu.

Weitgehend der ursprünglichen Planung entspricht auch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit überlagernd festgesetzter Pflanzbindung zugunsten einer Waldgehölzpflanzung im Randbereich der geplanten Parkfläche an der Bischof-Kaiser-Straße.

Die neu entstehende und dreiecksförmige Freifläche zwischen der Südumgehung und dem als Fuß- und Radweg verbleibenden Dernekämper Höhenweg nordwestlich der Bahntrasse bietet aufgrund ihrer inselartigen Lage, ihres Zuschnitts und ihrer geringen Größe nur sehr eingeschränkte anthropogene Nutzungsmöglichkeiten, demgegenüber aber insbesondere mit Blick auf den dort querenden Trompeterbaches geeignete natürliche Voraussetzungen für eine Entwicklung als Feuchtgrünland. Daher setzt der Bebauungsplan diesen Standort als Fläche für entsprechende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest und ordnet ihn ebenfalls der Südumgehung als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zu.

Im Ergebnis einer an die veränderten Festsetzung angepassten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (vgl. Teil II der Begründung) wird nachgewiesen, dass sich durch die innerhalb des Plangebietes vorgesehene ökologische Aufwertung bisheriger Ackerflächen als Wald bzw. Feuchtgrünland der für einen vollständigen Ausgleich des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an externen Kompensationsmaßnahmen gegenüber der ursprünglichen Planung reduziert. Dabei bezieht die anhand der "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung"¹ erstellte Bilanzierung wie zuvor die mit dem Straßenbauvorhaben verbundenen

¹ Arbeitshilfe für die Bauleitplanung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen, Ministerien für Stadtentwicklung, Kultur und Sport /- für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft /- für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)

betriebsbedingten Auswirkungen ergänzend in die Gesamtbilanz ein. Darüber hinaus berücksichtigt die Bilanz, dass der von der Südumgehung angeschnittene Wald eine auf der Planfeststellung zum Bau der K 27 n ("Lange Nase") basierende Ausgleichsmaßnahme darstellt. Analog zu der zuvor beschriebenen Bewertung der auf gleicher rechtlicher Grundlage entstandenen Obstwiese im weiteren Verlauf der Südumgehung, ist diese Fläche mit dem ökologischen Wert des tatsächlich vorhandenen Waldes und zusätzlich mit dem ökologischen Wert des dort als Vornutzung vorhandenen Ackers in die Kompensationsbilanz eingegangen.

Entsprechend dem reduzierten externen Kompensationsbedarf ordnet der Bebauungsplan den von der Veränderung betroffenen Eingriffsflächen der Planstraßen 1 und 3 sowie der öffentlichen Parkfläche an der Bischof-Kaiser-Straße in der Summe statt zuvor 14.396 m² nun etwa 9.322 m² große Teilflächen des in städtischem Eigentum stehenden und in etwa 1,5 km Entfernung in der Heubachniederung gelegenen Grundstückes (Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 106, Flurstücke 38) als externe Kompensationsflächen zu. Zur Erhöhung ihrer ökologischen Wertigkeit soll die dort bisher bestehende Ackerfläche als Extensivgrünland entwickelt und mit Feucht- und Gehölzstrukturen landschaftsgerecht angereichert werden, so dass in der Summe der zugeordneten bzw. im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen der zu erwartende Eingriff weiterhin vollständig kompensiert wird.

8. Immissionsschutz

Anhand der lärmtechnischen Untersuchung zur ursprünglichen Entwurfsplanung der Südumgehung durch das hiermit beauftragte Ingenieurbüros NTS, Münster, ist für den untersuchten Abschnitt entlang des Wohngebietes an der Hülstener Straße erkennbar, dass die von der Südumgehung ausgehenden Lärmimmissionen bereits in einer Entfernung von unter 60 m die für Wohngebiete maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BimSchV) unterschreitet. Da sich der Geltungsbereich des hier betreffenden Plangebietes" in einer Entfernung von mindestens etwa 140 m zu dem zuvor erwähnten Wohngebiet befindet und sich dessen Abstand zur geplanten Straßentrasse durch deren veränderte Linienführung zudem nicht verringert, können immissionsschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Wohnnutzungen innerhalb dieses Gebietes ausgeschlossen werden, Dies gilt umso mehr für die in über 250 m Entfernung gelegenen nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich.

9. Maßnahmen zur Bodenordnung

Da aufgrund der bestehenden Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse zur plangemäßen Nutzung des Gebietes Maßnahmen zur Bodenordnung erforderlich sind, wurde bereits am 01.03.2007 eine Umlegung nach den Vorschriften des § 45 ff. BauGB angeordnet und durch Beschluss des Umlegungsausschusses am

18.02.2003 eingeleitet. Während für die von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffenen Bereiche des Plangebietes z. T. auch bereits ein Umlegungsplan gem. § 39 BauGB beschlossen wurde, steht dieser für den Änderungsbereich auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplans auf das Umlegungsgebiet noch aus.

10. Altlasten, Bodenschutz

Im Hinblick auf die überwiegend landwirtschaftliche Vornutzung des von der Änderung betroffenen Teils des Bebauungsplangebietes liegen weder Anhaltspunkte noch konkrete Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vor.

Da die Zielsetzung des Bebauungsplanes auf eine geringfügig modifizierte Linienführung der bereits in ihrer Gesamtheit planungsrechtlich gesicherten Straßentrasse der Südumgehung ausgerichtet ist, schließt dies die Wiedernutzung versiegelter Flächen als planerische Alternative im Sinne des Bodenschutzes zwangsläufig aus, wobei jedoch die Gesamtplanung zur Südumgehung den rechtlichen Anforderungen des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) entsprechend eine möglichst weitreichende Inanspruchnahme bereits entsprechend bestehender Verkehrsflächen vorsieht.

11. Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebietes keine Boden- oder Baudenkmäler bzw. schutzwürdigen Objekte im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vorhanden. Soweit jedoch archäologische Funde bzw. Befunde nicht grundsätzlich auszuschließen sind, wird im Bebauungsplan auf entsprechende denkmalschutzrechtliche Verhaltensanforderungen an die jeweiligen Grundstückseigentümer hingewiesen.

12. Flächenbilanz

Für das Plangebiet ergeben sich für die getroffenen Festsetzungen folgende Flächengrößen:

Gebietsart / Nutzung	Fläche in m ²	Flächenanteil in v.H.
Verkehrsfläche	8.761	38,64
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung (Fuß- u. Radweg)	979	4,32
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung (Öffentliche Parkfläche)	1.326	5,85
Fläche für Bahnanlagen	3.075	13,56
Öffentliche Grünfläche	1.982	8,74
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	3.117	13,75
Wald	3.434	15,15
Summe:	22.674	100,01

13. Kosten

Ausgehend davon, dass die geplante Verschiebung der Straßentrasse keinen wesentlichen zusätzlichen baulichen Aufwand erforderlich macht, ergeben sich durch die I. Änderung des Bebauungsplanes auch keine relevanten Auswirkungen auf den für die Realisierung der öffentlichen Maßnahmen im Plangebiet zugrunde zu legenden Kostenrahmen. Davon unabhängig muss aufgrund einer zwischenzeitlich fortgeschriebenen Kostenschätzung unter Berücksichtigung der nunmehr benannten baulichen und sonstigen Anforderung der Deutschen Bahn AG an das Unterführungsbauwerk im Zuge der Bahnstrecke Wanne – Bremen aktuell von einem um etwa 2,25 Mio. EUR erweiterten Kostenrahmen für straßenbauliche Maßnahmen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgegangen werden. Die Kosten für Entwässerung und Ausgleichsmaßnahmen bleiben von dieser Veränderung unberührt. Die für die Umsetzung öffentlicher Maßnahmen im gesamten Plangebiet danach maßgeblichen Kosten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Entwässerung:	175.000 EUR
Straßenbau	7.205.171 EUR
Ausgleichsmaßnahmen	110.500 EUR
Summe:	7.490.671 EUR

Teil II Umweltbericht

1. Einleitung

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. § 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Planung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr: 06/1 "Südümgehung" der Stadt Dülmen.

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes variiert der Untersuchungsraum.

Die Erfordernisse an Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange werden im Hinblick auf die beschränkte Zielsetzung der I. Änderung des Bebauungsplanes, die Linienführung der durch den ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzten Trasse für die Südümgehung in einem eng begrenzten Abschnitt geringfügig zu verschieben, als sehr gering eingestuft. Die Umweltprüfung nimmt insoweit auf den ursprünglichen Bebauungsplan und die dazu im Rahmen des Umweltberichts ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes Bezug.

1.1. Beschreibung der Planung

Der Umweltbericht beschränkt sich an dieser Stelle auf eine Kurzdarstellung des Inhaltes der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr: 06/1 "Südümgehung". Einzelheiten hierzu sind dem Teil I der Begründung zu entnehmen.

In der konkreten Vorbereitung der Maßnahmen zur Realisierung der "Südümgehung" hat sich herausgestellt, dass die Herstellung des Unterführungsbauwerk an der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehenen Stelle der Bahnstrecke Wanne – Bremen unmittelbar nordöstlich neben der bestehenden Unterführung des Dernekämper Höhenweges mit außergewöhnlichen und im vorangegangenen Bauleitplanverfahren unerkannten eisenbahntechnischen und sicherheitsrelevanten Schwierigkeiten verbunden wäre.

Vor diesem Hintergrund richtet sich der Zweck der I. Änderung des Bebauungsplanes "Südümgehung" darauf, im betreffenden Abschnitt der Straßentrasse die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung eines gegenüber der ursprünglichen Planung etwa 35 m in nordöstliche Richtung verschobenen Straßenkörpers zu schaffen.

Im Zusammenhang mit dieser Modifizierung des Straßenverlaufs werden auch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu dem dort geplanten öffentlichen Parkplatz für Besucher des angrenzenden Waldfriedhofes angepasst.

1.2. Umweltschutzziele, Normen und Rechtsgrundlage

Die auf den nachfolgend genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Bedeutung für die Planung inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter behandelt.

Baugesetzbuch (BauGB)

(Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung)

Das BauGB regelt unter anderem die Aufgaben und Abläufe in der Bauleitplanung, wobei gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Somit sind im Rahmen der Bauleitplanung die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Umweltauswirkungen auf weitere Schutzgüter wie Tiere, Pflanzen, Landschaft, die biologische Vielfalt (Arten- und Biotopschutz), Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschafts- und Ortsbild sowie Kultur- und Sachgüter zu beurteilen. Außerdem sind auch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander zu bewerten.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz NW (LG NW)

(Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung)

(Landschaftsgesetz NW vom 05.07.2007 in der zurzeit geltenden Fassung)

§ 14 des BNatSchG definiert Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können, als Eingriff in Natur und Landschaft. § 4 Abs. 2 LG NW legt hierzu ergänzend Eingriffstatbestände fest. Gemäß §§ 13 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 4 LG NW ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgebot). Ansonsten ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahme). Sind gemäß § 18 BNatSchG auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen [...] Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Gemäß § 39 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Weiter ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen [...] oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu

verwüsten und Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) / Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG)

(Bundesbodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung)

(Landesbodenschutzgesetz NW vom 09.05.2000 in der zurzeit geltenden Fassung)

Der § 1 des BBodSchG legt fest, dass die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Im LBodSchG werden ergänzend hierzu weitere landesspezifische Vorschriften aufgeführt, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden soll. Darüber hinaus sind Böden, welche besondere Bodenfunktionen erfüllen, besonders zu schützen. Auch bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist im Rahmen der planerischen Abwägung gem. § 4 Abs. 2 LBodSchG vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Landeswassergesetz (LWG)

(Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung)

(Landeswassergesetz NW vom 25.06.1995 in der zurzeit geltenden Fassung)

Gemäß § 1 WHG sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nachhaltig zu sichern sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Auch das LWG beinhaltet u.a. den Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen. § 51a LWG legt weiterhin fest, das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, [...] vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten sind.

Für Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 1 WHG enthält § 78 Abs. 1 WHG einen umfangreichen Katalog über Vorhaben und Maßnahmen, die innerhalb von Überschwemmungsgebieten unzulässig sind. § 78 Abs. 2-4 enthalten hierüber hinaus Ausnahmetatbestände, unter denen die unzulässigen Vorhaben ausnahmsweise zugelassen werden können.

Bundeswaldgesetz (BWaldG) / Landesforstgesetz (LFoG -)

(Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft vom 02.05.1975 in der zurzeit geltenden Fassung)

(Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24.04.1980 in der zurzeit geltenden Fassung)

Das BWaldG verfolgt gemäß § 1 den Zweck, insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, sowie die Forstwirtschaft zu fördern und einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

In diesem Sinne sind gemäß § 8 BWaldG im Rahmen der Bauleitplanung die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen.

Das LFoG beinhaltet entsprechende Regelungen und konkretisiert u. a. die Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie zur Sicherung der Funktionen des Waldes

Denkmalschutzgesetz

(Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 in der zurzeit geltenden Fassung)

Bau- oder Bodendenkmäler sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt, um den Erhalt und die Pflege der erhaltenswerten Kulturgüter zu gewährleisten.

Gebietsentwicklungsplan (GEP)

Der GEP Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland in der aktuell gültigen Fassung von 2004 stellt die Bahntrasse als "Bereich und Standort für besondere öffentliche Einrichtungen und das übrige Plangebiet als "Agrarbereich" dar.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Merfelder Bruch – Borkenberge, der für diesen Bereich keine Festsetzungen trifft und als Entwicklungsziel die "Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" benennt.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der Rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen stellt die betroffenen Flächen als "Fläche für die Landwirtschaft", "Waldfläche", "Grünfläche" sowie

"Bahnanlagen" dar und bedarf im Hinblick auf die Parzellenunschärfe dieser Darstellung in diesem Zusammenhang keiner Änderung.

TA Lärm / DIN 18005 / 16. BImSchV

(Technische Anleitung gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 in der zurzeit geltenden Fassung)

(DIN 18005 (Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau) vom 21.07.1988 in der zurzeit geltenden Fassung)

(Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV) vom 12.06.1990 in der zurzeit geltenden Fassung)

Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sind bei der Bauleitplanung u.a. die Belange des Umweltschutzes und damit auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Für den Schallschutz in der städtebaulichen Planung wird die Anwendung der DIN 18005 empfohlen.

Die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen.

Ein ausreichender Schallschutz gilt als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Dieser ist auch durch städtebauliche Maßnahmen, die der Lärmstehung vorbeugen bzw. den Lärm mindern zu erreichen.

2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Derzeitiger Umweltzustand	
Prüfungsgegenstand	Plangebiet und Umgebung nach bestehendem Planungsrecht
Mensch	<p>Das derzeitige Planungsrecht erlaubt die Nutzung des Plangebietes für verkehrliche Infrastrukturzwecke (Straßen, Fuß- und Radwege, Parkplatz, Bahnanlagen)</p> <p>Der als relevante Lärmquelle innerhalb des Plangebietes zu betrachtende Abschnitt der geplanten Südumgehung befindet sich zum nächstgelegenen Wohngebiet in einer Entfernung von mehr als 140 m und in einer Distanz von mehr als 250 m zum nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich.</p> <p>Dem gesamten Raum kommt aufgrund der Stadtrandlage eine überwiegend mittlere Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung zu; insbesondere die relativ siedlungsnahen Freiräume werden nach Feierabend und an den Wochenenden</p>

	<p>zum Spaziergehen und Radfahren genutzt. Neben den Wirtschaftswegen werden auch Teilabschnitte der Kreisstraße 27 n als Radwander-/ Wanderweg genutzt.</p> <p>Mit einer erhöhten Erholungsfunktion sind neben den ausgedehnten Sportanlagen im Untersuchungsraum auch die Flächen des Waldfriedhofes zu berücksichtigen.</p>
<p>Tiere und Pflanzen, Landschaft, Arten- und Biotopschutz</p>	<p>Naturschutzgebiete sind nicht betroffen. Gebiete aus Natura 2000 / potentielle FFH-Gebiete sind von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen. Gemäß § 62 LG NW bzw. § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen sind ebenfalls nicht betroffen. Flächen des NRW-Biotopkatasters liegen außerhalb des Untersuchungsraumes.</p> <p>Aufgrund der fast durchgängigen und nur im Waldbereich nordöstlich der Bahntrasse unterbrochenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kommt dem Raum überwiegend eine nachrangige bis mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Die Wasserläufe sind durch die angrenzende Ackernutzung vorbelastet, weisen jedoch ein für beeinträchtigte Feuchtstandorte typisches Artenspektrum auf. Der Haselbach weist insbesondere in seinem Verlauf im Feldgehölz ein hohes Entwicklungspotential auf. Biotopstrukturen erhöhter pflanzensoziologischer Bedeutung fehlen.</p> <p>Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der sonstigen Landschaftsstrukturen ist der Raum vorrangig geeignet für Tierarten der Feldflur.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung zum ursprünglichen Bebauungsplan wurden dabei für den gesamten Planungsraum 11 planungsrelevante Vogelarten (Eisvogel, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Kiebitz, Weihen (Kornweihen), Nachtigall, Pirol, Steinkauz, Waldkauz, Grünspecht und mit einiger Wahrscheinlichkeit 2 Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) ermittelt.</p> <p>Aufgrund des weitgehenden Fehlens von Extremstandorten (nass, trocken, nährstoffarm), von blütenreichen Standorten bzw. von großflächiger extensiv genutzten Flächen, sind die Bedingungen für stärker spezialisierte Arten und Artengruppen (z.B. Heuschrecken, Schmetterlinge, Libellen) auch für die weiteren streng und besonders geschützten Arten als ungünstig bis mäßig schlecht einzustufen.</p>
<p>Boden und Wasser</p>	<p>Im Vorhabenbereich handelt es sich überwiegend um Sandböden mit natürlicherweise mittlerem bis geringem Ertrag. Die Böden weisen überwiegend eine mittlere bis geringe natürliche Ertragsfähigkeit auf. Böden mit besonderen Standortfaktorenkombinationen, die sich besonders für die Entwicklung von Biotopen eignen, bleiben auf die gewässernahen Bereiche beschränkt (Anmoorgleye). Die Versickerungsfähigkeit der Böden ist überwiegend natürlicherweise als mittel bis hoch einzustufen.</p> <p>Insgesamt ist der Raum lt. der Karte der Grundwasserlandschaften von eher nachrangiger bis mittlerer Bedeutung. Der</p>

	<p>Untersuchungsraum liegt in einem Gesamtraum mit mäßig ergiebigen Grundwasservorkommen, die Gesteinsbereiche weisen allerdings eine nur geringe Filterwirkung auf. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden; bedeutende Grundwasservorkommen fehlen.</p> <p>In den grundwassernäheren Bereichen entlang der Gewässer liegt eine erhöhte Verschmutzungsempfindlichkeit vor, das Grundwasser ist hier häufig auf 4 bis 8 dm unter Flur abgesenkt.</p> <p>Aufgrund des Fehlens größerer Oberflächengewässer kommt dem Raum insgesamt eine mittlere bis geringe Bedeutung für den Wasserhaushalt zu; den Fließgewässern, zu denen auch der den Änderungsbereich durchfließenden Trompeterbach zu rechnen ist, kommt eine erhöhte Bedeutung aufgrund deren Entwicklungsmöglichkeiten zu.</p> <p>Aufgrund der überwiegend natürlichen und naturnahen Vornutzung bestehen keine Anhaltspunkte oder Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlasten</p>
Luft und Klima	<p>Insgesamt handelt es sich um einen bioklimatisch unproblematischen Bereich mit einem hohen Anteil an Kaltluftentstehungsflächen. Der Untersuchungsraum weist insgesamt eine gute Durchlüftung auf, Südwestwinde dominieren. Wesentliche Vorbelastungen sind nicht gegeben. Den Hecken und Gehölzbeständen im Gesamtraum kommt eine erhöhte Filterwirkung zu.</p>
Landschafts- und Ortsbild	<p>Die Landschaft stellt überwiegend einen typischen Ausschnitt aus der westfälischen Parklandschaft dar, sie ist jedoch randlich durch die Wohn- und Gewerbegebiete deutlich überprägt. Insbesondere die Gewerbebauten „Gausepatt“ und die Bahntrasse sind weithin sichtbar und stellen als Übergangsraum vom besiedelten Bereich in die freie Landschaft eine Vorbelastung dar. Das Landschaftsbild ist in diesem Raum ähnlich wie das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu bewerten. Von hoher Bedeutung sind die z.T. mächtigen Einzelgehölze und die Baumreihen, daneben ist der Grünland-Feldgehölzkomplex einschl. der Hofensembles Wewerinck und Gut Engsterstein bedeutsam.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebietes keine Boden- oder Baudenkmäler bzw. schutzwürdigen Objekte im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vorhanden.</p> <p>Die Böden der landwirtschaftlichen Nutzflächen weisen insgesamt eine mittlere bis geringe Ertragsfähigkeit auf. Lagerstätten und Rohstoffe sind nicht betroffen.</p>
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern / Wechselwirkungen	<p>Über den generellen Funktionszusammenhang zwischen Tieren und Pflanzen sowie dem Boden- und Wasserhaushalt hinaus sind zwischen den Schutzgütern keine direkten Abhängigkeiten in Bezug auf die Änderung des Bebauungsplanes erkennbar.</p>

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Bei Durchführung der Planung	Mit der Änderung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter
-------------------------------------	---

	<p>verbunden.</p> <p>Da die mit der Planung verbundene Verschiebung der Straßentrasse für die Südmühgehung mit entsprechender räumlicher Anpassung der unmittelbar hieran angrenzenden Flächennutzungen weder zu einer Veränderung der Lärmeinwirkungen durch den zu erwartenden Straßenverkehr führt, noch die Erholungsfunktion des Raumes berührt, sind nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht zu besorgen.</p> <p>Wesentlicher Belastungsfaktor der betreffenden Straßenplanung für Tiere und Pflanzen sind die Versiegelung / Überbauung des Bodens sowie die sonstige Flächeninanspruchnahme. Da die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der öffentlichen Parkfläche zu einer minimalen zusätzlichen Versiegelung / Überbauung führt und die geplante Südmühgehung lediglich in geringem Umfang den Randbereich des Waldes nordwestlich der Bischof-Kaiser Straße anschneidet, ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Dies betrifft insbesondere auch die Funktion der Freiflächen als Lebensraum und Nahrungshabitat der betroffenen geschützten Arten und insoweit die biologische Vielfalt innerhalb des Gebietes und seiner relevanten Umgebung.</p> <p>Soweit aufgrund des Bebauungsplanes Südmühgehung unter Berücksichtigung seiner I. Änderung sowohl durch Versiegelung / Überbauung als auch durch Verlärmung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, werden diese durch die Festsetzung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes vollständig kompensiert (s. Kompensationsbilanz. in der Anlage). Davon unabhängig wird der Verlust an Waldfläche durch entsprechende Aufforstung innerhalb des Plangebietes ersetzt.</p> <p>Da die Planänderung lediglich zu einer geringfügigen räumlichen Verschiebung der bereits im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen führt, bleiben die Schutzgüter Boden, Luft und Klima sowie das Landschafts- bzw. Ortsbild hiervon unberührt. Die Breite der notwendigen Überführung des Trompeterbaches durch die Südmühgehung ändert sich nicht, wird aber von der bereits bestehenden Brücke des Dernekämper Höhenweges räumlich getrennt, so dass sich ein isolierter Gewässerabschnitt herausbildet. Durch die vorgesehene Einbeziehung des Wasserlaufes in die Gestaltung und Funktion der in diesem Planbereich getroffenen Festsetzung zugunsten der Entwicklung eines Feuchtgrünlandes soll der abgegrenzte aquatische Lebensraum wirksam erweitert werden.</p> <p>Die Entwässerung der Südmühgehung erfolgt im betreffenden Abschnitt über straßenbegleitende Mulden, so dass negative Auswirkungen der Planung auf den Wasserhaushalt und das Schutzgut Wasser vermieden werden.</p> <p>Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der geänderten Planung nicht betroffen.</p> <p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern die über den</p>
--	--

	generellen Funktionszusammenhang zwischen Tieren und Pflanzen sowie dem Boden- und Wasserhaushalt hinausgehen, liegen nicht vor
Bei Nicht-Durchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung würde der Bebauungsplan in seiner ursprünglichen Form durchgeführt, ohne dass dies mit einer Veränderung der umweltrelevanten Wirkungen auf die Schutzgüter verbunden wäre.

3. Beschreibung der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der I. Änderung des Bebauungsplanes sind unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2 benannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Hinblick auf den unmittelbaren räumlichen und funktionalen Bezug der Planung zu dem zugrundeliegenden Bebauungsplan "Südumgehung" und unter Berücksichtigung des auf eine Verschiebung des Kreuzungspunktes zwischen der geplanten Straße und der bestehenden Bahnstrecke konkretisierten Zwecks der Planung bestehen keine Planungsalternativen. Eine Nullvariante als Verzicht auf die Änderung des Bebauungsplanes bliebe in Bezug auf die Schutzgüter ohne Relevanz.

5. Zusätzliche Angaben

Die Umweltprüfung beruht auf dem bestehenden Planungsrecht sowie einer Bestandsaufnahme des heutigen Zustandes des Plangebietes.

Nach § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bauleitplans eintreten, zu überwachen (Monitoring). Angesichts der geringen Umweltrelevanz des Bauleitplans sind derartige erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Bezüglich der zur Vermeidung, zur Verringerung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen festgesetzten Kompensationsmaßnahmen, die ausschließlich auf öffentlichen Flächen bzw. auf Flächen in städtischem Eigentum erfolgen, unterliegen die Durchführung sowie die Pflege und Erhaltung der regelmäßigen Kontrolle der Verwaltung.

Da die Stadt Dülmen im Übrigen kein umfassendes Umweltüberwachungs- und Beobachtungssystem betreibt, ist sie auf Informationen der zuständigen Umweltfachbehörden angewiesen.

6. Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB ist die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/1 "Südumgehung" mit einer Gesamtgröße von etwa 2,2 ha.

Der Umweltbericht beschreibt die von der Planung betroffene Umwelt und die Umweltauswirkungen sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich. Geprüft werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Südumgehung" beschränkt sich auf einen räumlich eng begrenzten Teil des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, um dort die Voraussetzungen zu schaffen, den Kreuzungspunkt der Bahnstrecke Wanne – Bremen mit der geplanten "Südumgehung" aus eisenbahntechnischen und sicherheitsrelevanten Gründen um 35 m in nordöstlicher Richtung versetzt errichten zu können.

Die Umweltauswirkungen des bisherigen Bebauungsplanes sind in dessen städtebaulicher Begründung im Rahmen des darin enthaltenen Umweltberichts dargelegt. Der Umweltbericht zur I. Änderung des Bebauungsplanes beschränkt sich insoweit auf die hierdurch begründeten zusätzlichen oder anderweitigen Umweltauswirkungen.

Aufgrund der geringfügigen Umweltrelevanz der zur Verschiebung der Straßentrasse bzw. in diesem Zusammenhang geänderten Festsetzungen werden die betrachteten Schutzgüter durch die Änderung des Bebauungsplanes entweder gar nicht betroffen oder aber nur unwesentlich berührt.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden basierend auf der als Anlage beigefügten Kompensationsbilanz und nach entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Anpflanzungen und andere ökologische Entwicklungsmaßnahmen z. T. innerhalb und im Übrigen auf einer außerhalb des Plangebietes gelegenen Ackerfläche am Heubach vollständig ausgeglichen.

Aufgestellt:

Dülmen, den 30.08.2012

Dez. III / FB 611

i.V.

gez. Leushacke
(Stadtbaurat)

Anhang: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Da eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für den räumlichen Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Südumgehung aufgrund des räumlichen Gesamtbezuges der Eingriffe durch die Straßentrasse keine zweckmäßigen Aussagen zu liefern geeignet ist, wurde die dem Bebauungsplan "Südumgehung" bisher zugrundeliegende Bewertung unter Berücksichtigung der durch die I. Änderung eintretenden Veränderungen angepasst.

Dabei basiert die Bewertung weiterhin auf den im Rahmen des Umweltberichtes zum bisherigen Bebauungsplan getroffenen Grundsätzen und Überlegungen. Danach erfolgt die Bilanzierung der vorhandenen Flächennutzungen und der geplanten Flächennutzungen sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfes anhand der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung "Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft"² und für die betriebsbedingten neuen Belastungen nach der "Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Bundesfern- und Landesstraße gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsschutzgesetz NW - Eingriffsregelung Straße (ERegStra)"³.

Es handelt sich hier um eine Gemeindestraße, die auch für überörtliche Verkehre konzipiert ist. Somit hat sich die Stadt Dülmen auf freiwilliger Basis entschlossen, die Belange von Natur und Landschaft im Zuge des Bebauungsplanes „Südumgehung“ entsprechend den Regelungen der ERegStra zu würdigen. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere die vorhandenen Landschaftsstrukturen und die durch die vorhandenen Verkehre bestehenden Belastungen. Für die Erstellung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden folgende Bewertungsschritte jeweils nach Biotop- und Nutzungstypen differenziert durchgeführt:

- Bestandsbewertung
Bewertung der Eingriffsflächen vor dem Eingriff
- Eingriffsbewertung
Bewertung der Eingriffsflächen auf Grundlage der Planung unter Berücksichtigung der Minimierungsansätze und Kompensationsmaßnahmen
- Ermittlung des Kompensationsbedarfes
Die Differenz zwischen Bestand und Eingriffsbewertung ergibt den Kompensationsbedarf durch Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Vorhabengebietes. Ist keine Differenz vorhanden, d.h. wird die Planung genauso hoch bzw. höher als der Bestand bewertet, ist der Eingriff ausgeglichen.
- Ermittlung des Umfanges der Kompensationsmaßnahmen
Ermittlung des Umfanges der ökologischen Kompensationsfläche über die ökologische Wertsteigerung

² Arbeitshilfe für die Bauleitplanung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen, Ministerien für Stadtentwicklung, Kultur und Sport /- für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft /- für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)

³ Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Bundesfern- und Landesstraßen gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NW .Eingriffsregelung Straße (ERegStra)..Ministerien für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr und für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 25.2.(Hrsg.)

Gemäß den Bewertungsverfahren können für den Bestand Wertfaktoren zwischen 0 (versiegelte Flächen) und 11 (schutzwürdige Biotope) sowie für die Planung Wertfaktoren zwischen 0 (versiegelte Flächen) und 7 (schutzwürdige Biotope) vergeben werden. Bei Kompensationsmaßnahmen wird eine Entwicklungszeit von 30 Jahren bei normalen Standortbedingungen berücksichtigt. Als Grundlage zur Massenermittlung für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung dienen:

- Bestandsplan i. M. 1:2.500
- Verzeichnis der Landschaftselemente
- Bebauungsplan Nr. „Südumgehung“ einschließlich der I. Änderung

Die Bilanz des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der I. Änderung ist auf der anliegenden Karte dargestellt.

Aus der Bilanz für die Südumgehung nebst Bebauung entsteht ein Kompensationsdefizit von 55.270 Werteinheiten. Aus der Bilanz nach ERegStra errechnet sich ein neues betriebsbedingtes Defizit von 32.461 Werteinheiten. Da der Eingriff auch unter Berücksichtigung der durch die I. Änderung des Bebauungsplanes erweiterten Ausgleichmaßnahmen innerhalb des Plangebietes weiterhin nicht vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kompensiert werden kann, sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets durchzuführen.

Berechnung der notwendigen Kompensation nach Arbeitshilfe

Kompensationsfläche Aufwertung Acker (Code 3.1; Grundwert A = 2) zu Nass- und Feuchtgrünland (Code 3.4, Grundwert P = 7) => Differenz = 5 Grundwerteinheiten
 $55.270 : 5 = 11.054 \text{ m}^2$

Berechnung der notwendigen Kompensation nach ERegStra

32.427 Werteinheiten Belastungen

Kompensationsfläche Aufwertung Acker (HA0, Gesamtwert 2) zu Nass- und Feuchtgrünland (EC 3; Gesamtwert 7) => Differenz = 5 Gesamtwerteinheiten
 $32.461 : 5 = 6.492 \text{ m}^2$

Summe notwendige Kompensationsfläche 17.546 m² (bei reinem Feuchtgrünland)

Als Ausgleichsfläche wird ein insgesamt ca. 1,8 ha großer Intensivacker am Heubach (Gemarkung Dülmen Kirchspiel, Flur 106, Flurstück 38) in der Größe der Kompensationsfläche aufgewertet. Dieser wird als Extensivgrünland entwickelt und mit zusätzlichen Feucht- und Gehölzstrukturen landschaftsgerecht angereichert. Die zur Kompensation des Bebauungsplanes heranzuziehende Fläche hat einen Vorwert von ca. 35.092 WE, nach Durchführung dieser Maßnahmen entsteht ein Wert von ca. 122.822 WE.

Bei erfolgreicher Durchführung sämtlicher Maßnahmen werden die durch den Bebauungsplan "Südumgehung" zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert.

Kompensationsbilanz für naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen

auf der Grundlage der "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen"- Ministerien für Stadtentwicklung, Kultur und Sport /- für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft /- für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)

= Flächen im Geltungsbereich der I. Änderung

Fläche (Nr.)	Größe		Ausgangszustand				Zustand gemäß Bebauungsplan				Differenz
	Gesamt	Einzel	Bestand	Biotoptyp	GW A	Flächenwert	Planung	Biotoptyp	GW P	Flächenwert	
1		205,7	Wiese	3.2	4	822,8	Parkplatz	1.2	0,5	102,9	-720,0
2	4.410,7						WA 0,4				
		1.764,3	Wiese	3.2	4	7.057,2	Bebauung	1.1	0	0,0	-7.057,2
		2.646,4	Wiese	3.2	4	10.585,6	Zier-, Nutzgarten strukturarm	4.1	2	5.292,8	-5.292,8
3		751,0	Wiese	3.2	4	3.004,0	Erschließungsstraße		0	0,0	-3.004,0
4	3.638,3					0,0	WA 0,4				
		1.455,3	Wiese	3.2	4	5.821,3	Bebauung	1.1	0	0,0	-5.821,3
		2.183,0	Wiese	3.2	4	8.731,9	Zier-, Nutzgarten strukturarm	4.1	2	4.366,0	-4.366,0
5		185,4	Acker	3.1	2	370,8	Parkplatz	1.2	0,5	92,7	-278,1
6	2.436,5						WA 0,4				
		974,6	Acker	3.1	2	1.949,2	Bebauung	1.1	0	0,0	-1.949,2
		1.461,9	Acker	3.1	2	2.923,8	Zier-, Nutzgarten strukturarm	4.1	2	2.923,8	0,0
7	9.358,5						WA 0,4				
		3.743,4	Acker	3.1	2	7.486,8	Bebauung	1.1		0,0	-7.486,8
		5.615,1	Acker	3.1	2	11.230,2	Zier-, Nutzgarten strukturarm	4.1	2	11.230,2	0,0
8	47,7	23,7	Acker	3.1	2	47,4	Parkplatz	1.2	0,5	11,9	-35,6
		24,0	Straßenbegleitgrün	2.2	3	72,0	Parkplatz	1.2	0,5	12,0	-60,0
9		47,6	Acker	3.1	2	95,2	Parkplatz	1.2	0,5	23,8	-71,4
10	202,8						WA 0,4				
		81,1	Graben	7.1	3	243,3	Bebauung	1.1	0	0,0	-243,3
		121,7	Graben	7.1	3	365,1	Zier-, Nutzgarten strukturarm	4.1	2	243,4	-121,7
11	143,0						Südumgehung				
		77,0	Graben	7.1	3	231,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-231,0
		66,0	Graben	7.1	3	198,0	Straßenränder	2.1	2	132,0	-66,0
12		478,0	Acker	3.1	2	956,0	Gehölzpflanzung	4.1	2	956,0	0,0
13	3.757,0						Südumgehung				
		2.222,0	Acker	3.1	2	4.444,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-4.444,0
		1.535,0	Acker	3.1	2	3.070,0	Straßenränder	2.1	2	3.070,0	0,0
14	3.219,8						Südumgehung				
		1.832,0	Acker	3.1	2	3.664,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-3.664,0
		1.387,8	Acker	3.1	2	2.775,6	Straßenränder	2.1	2	2.775,6	0,0
15	4.161,4						Südumgehung				
		2.047,0	Acker	3.1	2	4.094,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-4.094,0
		2.114,4	Acker	3.1	2	4.228,8	Straßenränder	2.1	2	4.228,8	0,0
16	270,0						Südumgehung				
		13,0	Acker	3.1	2	26,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-26,0
		257,1	Acker	3.1	2	514,2	Straßenränder	2.1	2	514,2	0,0
17	1.346						Südumgehung				
		487	Acker	3.1	2	974,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-974,0
		859	Acker	3.1	2	1.718,0	Straßenränder	2.1	2	1.718,0	0,0
18	4.914						Südumgehung				
***		2.025	Acker	3.1	2	4.050,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-4.050,0
		121	Straßenbegleitgrün	2.2	3	363,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-363,0
		331	Gehölz (Wald)	6.6	9	2.979,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-2.979,0
		1.929	Acker	3.1	2	3.858,0	Straßenränder	2.1	2	3.858,0	0,0
		382	Gehölz (Wald)	6.6	9	3.438,0	Straßenränder	2.1	2	764,0	-2.674,0
		55	Straßenbegleitgrün	2.2	3	165,0	Straßenränder	2.1	2	110,0	-55,0
		71	Straße	1.1	0	0,0	Straßenränder	2.1	2	142,0	142,0
19	422						Südumgehung				
		150	Acker	3.2	2	300,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-300,0
		29	Acker	3.2	2	58,0	Straßenränder	2.1	2	58,0	0,0
		243	Fahrbahn Straße	1.1	0	0,0	Gebüsche	8.1	6	1.458,0	1.458,0
		25	Fahrbahn Straße	1.2	1	25,0	Straßenränder				
20	372						Südumgehung				
		174	Friedhof	4.2	4	696,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-696,0
		140	Friedhof	4.2	4	560,0	Straßenränder	2.1	2	280,0	-280,0
		58	Friedhof	4.2	4	232,0	Radweg	1.1	0	0,0	-232,0
21	1.480						Parkplatz (Friedhof)				
		961	Acker	3.1	2	1.922,0	Parkplatz	1.2	0,5	480,5	-1.441,5
		222	Straßenbegleitgrün	2.2	3	666,0	Parkplatz	1.2	0,5	111,0	-555,0
		297	Acker	3.1	2	594,0	Straßenränder	2.1	2	594,0	0,0
22*	2.143,2						Südumgehung				
		412	Acker	3.1	2	824,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-824,0
		707	Acker	3.1	2	1.414,0	Straßenränder	2.1	2	1.414,0	0,0
		462,5	Wiese	3.2	4	1.850,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-1.850,0
		561,7	Wiese	3.2	4	2.246,6	Straßenränder	2.1	2	1.123,3	-1.123,3
23	25,0						Südumgehung				
		17,0	Gewässer	7.1	3	51,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-51,0
		8,0	Gewässer	7.1	3	24,0	Straßenränder	2.1	2	16,0	-8,0
24	117						Südumgehung				
		45	Gewässer	7.1	3	135,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-135,0
		72	Gewässer	7.1	3	216,0	Straßenränder	2.1	2	144,0	-72,0
25	33,0						Südumgehung				
		18,7	Gewässer	7.1	3	56,1	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-56,1
		14,3	Gewässer	7.1	3	42,9	Straßenränder	2.1	2	28,6	-14,3
26	141						Südumgehung				
		83	Gehölz	8.1	7	581,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-581,0
		58	Gehölz	8.1	7	406,0	Straßenränder	2.1	2	116,0	-290,0
27	195						Südumgehung				

Fläche (Nr.)	Größe		Ausgangszustand				Zustand gemäß Bebauungsplan				Differenz
	Gesamt	Einzel	Bestand	Biotyp	GW A	Flächenwert	Planung	Biotyp	GW P	Flächenwert	
		149	Gehölz	8.1	7	1.043,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-1.043,0
		46	Gehölz	8.1	7	322,0	Straßenränder	2.1	2	92,0	-230,0
28	178,3						Südumgehung				
		81,0	Gehölz	8.1	7	567,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-567,0
		97,3	Gehölz	8.1	7	681,1	Straßenränder	2.1	2	194,6	-486,5
29	340,5						Südumgehung				
		187,0	Gehölz (Wald)	6.6	9	1.683,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-1.683,0
		153,5	Gehölz (Wald)	6.6	9	1.381,5	Straßenränder	2.1	2	307,0	-1.074,5
30	238,5						Südumgehung				
		228,0	Gehölz (Wald)	6.6	9	2.052,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-2.052,0
		10,5	Gehölz (Wald)	6.6	9	94,5	Straßenränder	2.1	2	21,0	-73,5
31	190,0						Südumgehung				
		116,0	Gehölz (Wald)	6.6	9	1.044,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-1.044,0
		74,0	Gehölz (Wald)	6.6	9	666,0	Straßenränder	2.1	2	148,0	-518,0
gelb		3.303,2	Baumreihen	8.1	8	26.425,5	Baumreihen (beeinträchtigt Wurzel- und Kronenraum)	8.1	7	23.122,4	-3.303,2
grau	4.123,5						Südumgehung				
		181,0	Straßenbegleitgrün	2.2	3	543,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-543,0
		3.942,5	Straßenbegleitgrün	2.2	3	11.827,5	Straßenränder	2.1	2	7.885,0	-3.942,5
	1.187,5					0,0	42 Bäume, Durchm. 6 m	8.2	8	9.500,0	9.500,0
	226,2		8 Bäume, D. 6 m	8.2	8	1.809,6				0,0	-1.809,6
	290,0						Kletterpflanzen an LSW	2.2	2	580,0	580,0
100	686	669	Acker	3.1	2	1.338,0	Gebüsche	8.1	6	4.014,0	2.676,0
		17,0	Straßenbegleitgrün	2.2	3	51,0	Gebüsche	8.1	6	102,0	51,0
101	1.898										
zu A5		217	Straßenbegleitgrün	2.2	3	651,0	Anpflanzung heimischer Laubwald	6.7	6	1.302,0	651,0
zu A5		1.445	Acker	3.1	2	2.889,5	Anpflanzung heimischer Laubwald	6.6	6	8.668,5	5.779,0
zu A4		236	**Acker als Vorzustand	3.1	2	472,5	Anpflanzung heimischer Laubwald	6.6	6	1.417,5	945,0
102		500,0	Acker	3.1	2	1.000,0	Obstwiese	3.6	7	3.500,0	2.500,0
103	107,0										
		55,0	Straßenbegleitgrün	2.2	3	165,0	Wendehammer	1.1	0	0,0	-165,0
		52,0	Acker	3.1	2	104,0	Wendehammer	1.1	0	0,0	-104,0
ohne		362,0	Acker	3.1	2	724,1	Verkehrsfläche ("Zufahrten")	1.1	0	0,0	-724,1
		1.438,1	Acker	3.1	2	2.876,1	Straßenbegleitgrün ("Mulden")	2.2	3	4.314,2	1.438,1
		23,0	Graben	7.1	3	69,0	Straßenbegleitgrün ("Mulden")	2.2	3	69,0	0,0
104 zu A4	1.277	1.277	Acker	3.1	2	2.554,0	Anpflanzung heimischer Laubwald	6.6	6	7.662,0	5.108,0
105		176,6	Gehölz	8.1	7	1.236,2	Gehölz (bleibt erhalten)	8.1	7	1.236,2	0,0
106		1.361,9	Parkplätze	1.1	0	0,0	Parkplätze	1.1	0	0,0	0,0
107		265,0	Gehölz	8.1	7	1.855,0	Gehölz (bleibt erhalten)	8.1	7	1.855,0	0,0
108	1270**	800,0	**Acker als Vorzustand	3.1	2	1.600,0	Parkplätze	1.1	0	0,0	-1.600,0
109		380,0	**Acker als Vorzustand	3.1	2	760,0	Gehölz	8.1	6	2.280,0	1.520,0
110		90,0	Gehölz	8.1	7	630,0	Gehölz (bleibt erhalten)	8.1	7	630,0	0,0
111	530**	130,0	**Acker als Vorzustand	3.1	2	260,0	Fahrbahn Südumg.	1.1	0	0,0	-260,0
		230,0	**Acker als Vorzustand	3.1	2	460,0	Straßenbegleitgrün	2.2	3	690,0	230,0
		170,0	**Acker als Vorzustand	3.1	2	340,0	Radweg	1.1	0	0,0	-340,0
112 Neu	264	264	Acker	3.1	2	528,0	Feuchtgrünland	8.1	7	1.848,0	1.320,0
112 Neu	1.935	1.935	Acker	3.1	2	3.870,0	Feuchtgrünland	8.1	7	13.545,0	9.675,0
112 Neu		810	Straßenbegleitgrün	2.2	3	2.430,0	Feuchtgrünland	8.1	7	5.670,0	3.240,0
Summen:		66.094,3				192.456,0				149.044,7	-43.386,3
ohne		412,0	***aus Vorzustand Acker wurde gemäß LBP zur K 27 n (als A 3) festgesetzt: Aufforstung	6.6	9	3.708,0		3.1	2	824,0	-2.884,0
ohne		1.800,0	**aus Vorzustand Acker wurde gemäß LBP zur K 27 n (als A 2) festgesetzt: junge Obstwiese	3.6	7	12.600,0		3.1	2	3.600,0	-9.000,0
Summen:						208.764,0				153.468,7	-55.270,3

* Teilfläche im Geltungsbeich der I. Änderung

Betriebsbedingte Belastungen - Berechnung nach ERegStra

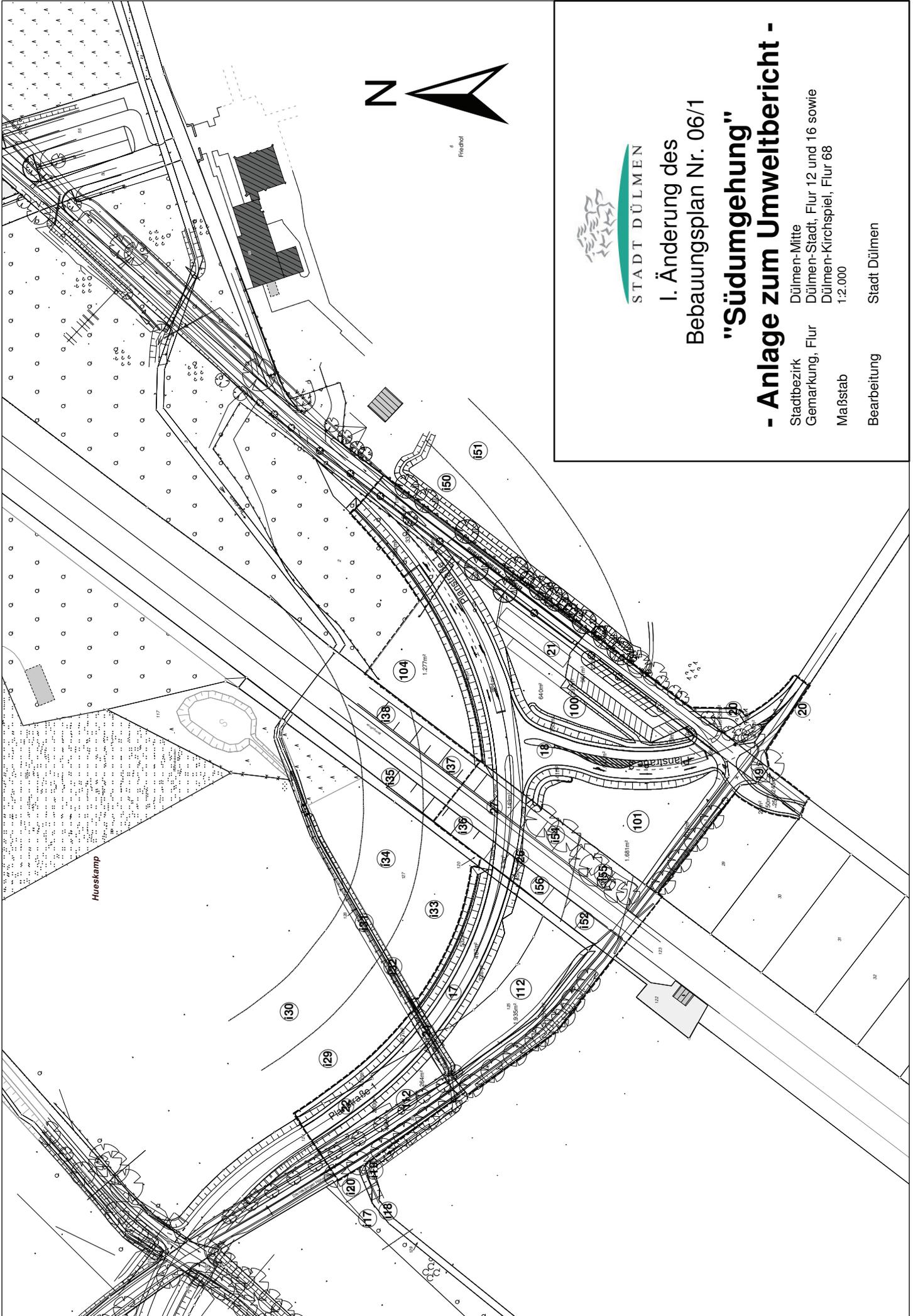
Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Bundesfern- und Landesstraßen gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NW .Eingriffsregelung Straße (ERegStra)..Ministerien für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr und für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 25.2.(Hrsg.)

= Flächen im Geltungsbereich der I. Änderung

Fläche	Größe in m ²	Biotoptyp nach ERegStra	GW nach ERegStra	F	Eingriffsberechnung GW x F x m ² / 2 *
i01	175,3	EE2	3	0,2	52,6
i02	237,4	EE2	3	0,5	178,1
i03	312,3	FN1	3	0,5	234,2
i04	219,8	FN1	3	0,2	65,9
i05	142,4	EE2	3	0,2	42,7
i06	151,3	EE2	3	0,5	113,5
i07	143,3	EE2	3	0,5	107,5
i08	26,6	EE2	3	0,5	20,0
i09	242,0	EE2	3	0,2	72,6
i10	199,7	FN1	3	0,5	149,8
i11	181,9	FN1	3	0,2	54,6
i12	138,6	Wettebach	6	0,5	207,9
i13	168,8	Wettebach	6	0,2	101,3
i14	110,8	Weg	1	0	0,0
i15	105,6	EE2	3	0,2	31,7
i16	1.233,0	HA0	2	0	0,0
i17	166,2	BD12	7	0,2	116,3
i18	199,3	FM2	6	0,2	119,6
i19	302,6	FM2	6	0,5	453,9
i20	1.000,2	HA0	2	0	0,0
i21	134,5	EE 2	3	0,5	100,9
i22	194,6	Weg	1	0	0,0
i23	1.146,9	HA0	2	0	0,0
i24	243,1	HA0	2	0	0,0
i25	129,0	Wettebach	6	0,5	193,5
i26	202,2	Wettebach	6	0,2	121,3
i27	174,1	Gehölz	7	0,2	121,9
i28	133,1	Gehölz	7	0,5	232,9
i29	1.730,7	EB	4	0,5	1.730,7
i29**	1.670,0	EB	4	0,5	1.670,0
i30	1.795,8	EB	4	0,2	718,3
i30**	1.720,0	EB	4	0,2	688,0
i31	133,0	FM2	6	0,2	79,8
i32	122,0	FM2	6	0,5	183,0
i33	1.591,0	HA0	2	0	0,0
i34	1.354,0	HA0	2	0	0,0
i35	330,0	BD12	7	0,2	231,0
i36	336,0	BD12	7	0,5	588,0
i37	389,0	BD12	7	0,5	680,8
i38	640,0	BD12	7	0,2	448,0
i39	643,1	FM2	7	0,2	450,2
i40	608,9	AA32	9	0,5	1.370,0
i41	296,2	FM2	7	0,5	518,4
i42	3.706,1	AA32	9	0,2	3.335,5
i43	309,1	AA32	9	0,2	278,2
i44	73,5	FM2	7	0,2	51,5
i45	1.068,3	HP7	5	0,5	1.335,4
i46	774,3	HP7	5	0,2	387,2
i47	182,1	FM2	7	0,2	127,5
i48	1.753,9	AA32	9	0,5	3.946,3
i49	175,5	FM2	7	0,5	307,1
i50	1.903,2	Friedhof	7	0,5	3.330,5
i50**	1.072,0	Friedhof	7	0,5	1.876,0
i51	2.747,9	Friedhof	7	0,2	1.923,5
i51**	2.781,0	Friedhof	7	0,2	1.946,7
i52	167,0	BD12	7	0,5	292,3
i53	0,0	BD12	7	0,2	0,0
i54	374,0	BD12	7	0,5	654,5
i55	0,0	BD12	7	0,2	0,0
i56	240,0	BD12	7	0,5	420,0
	38.502,2				32.460,7

* hälftige Berücksichtigung, da Vorbelastung vorhanden

** Teilfläche im Geltungsbereich der I. Änderung



I. Änderung des
Bebauungsplan Nr. 06/1
"Südumgehung"
- Anlage zum Umweltbericht -

Stadtbezirk
Gemarkung, Flur
Maßstab
1:2.000

Dülmen-Mitte
Dülmen-Stadt, Flur 12 und 16 sowie
Dülmen-Kirchspiel, Flur 68

Bearbeitung
Stadt Dülmen